**Stellungnahme**

# EU Customs Union Action Plan

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**

Stand: 21.04.2020

## Stellungnahme zum „EU Customs Union Action Plan“

Bei der Erstellung dieses „Action Plans“ sind die in Artikel 3 UZK genannten Ziele beziehungsweise Aufgaben der Zollbehörden gleichrangig zu berücksichtigen. Berechtigte Ziele der Kommission zur Verbesserung des Schutzes finanzieller Interessen und zur Vermeidung illegalen Handels, der Gewährleistung von Schutz und Sicherheit der Bürger müssen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Kontrollen und der Erleichterung des Handels gewährleisten.

Die Roadmap verweist unter anderem auf die Kritik des Europäischen Rechnungshofes (ECA) an der Effektivität der Zollkontrollen. Dabei wird übersehen, dass sich der ECA lediglich auf ein UZK-Ziel konzentriert, nämlich den Schutz der finanziellen Interessen. Die geäußerte Kritik an Verfahrenserleichterung, insbesondere am Anschreibeverfahren, übersieht, dass deren Funktionsweise uneinheitlich ist und insbesondere in Deutschland, das nicht Gegenstand des Audits war, seit Jahrzehnten sehr gut funktioniert. Außerdem spielen Erwägungen zum wirtschaftlichen Einsatz von Ressourcen bei den Zollverwaltungen für den ECA keine Rolle. Ohne Anschreibeverfahren und die erforderlichen Umstellungen auf transaktionsbezogene Anmeldungen würde die Zoll-Infrastruktur in Deutschland komplett überfordert und der Warenverkehr in nicht akzeptabler Weise verzögert. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf Artikel 185 UZK (Self-Assessment) hin. Eine Aktivierung dieser Regelung hin zu einer Selbstveranlagung mit periodischen Anmeldungen und entsprechenden Kontrollen wäre eine sinnvolle Maßnahme zur Erleichterung des legalen Handels.

Die Effektivität der Zollkontrollen könnte durch eine zielgerichtete Risikoanalyse, die sowohl die Wirtschaftsbeteiligten (Art der Unternehmung, internes Kontrollprogramm usw.) als auch die Art des Geschäfts (Massengeschäft mit sich wiederholenden Transaktionen oder Ähnliches) in Betracht zieht, erhöht werden. Für Wirtschaftsbeteiligte und Geschäfte mit niedrigem Risikofaktor sollten die Kontrollen auf ein Minimum reduziert und transaktionsbasierte Überprüfungen durch systembasierte Kontrollen ersetzt werden. Nicht verständlich ist, warum es Beispiele gibt, bei denen identische Transaktionen (Einfuhr identischer Güter mit identischer Herkunft) in wiederholten Malen immer wieder Gegenstand einer Beschau sind, obwohl der Einführer AEO zertifiziert ist.

Eine einheitlichere Handhabung der Kriterien für die Risikoanalyse sowie die Behandlung von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in den einzelnen Mitgliedsstaaten könnte auch zu einer Verbesserung des Level-Playing-Fields in Europa beitragen.

Die im Bereich des Zollwerts genannten Probleme mit Unterfakturierungen – hier wird an die Fälle in UK gedacht – basieren nicht auf rechtlichen Mängeln, sondern auf Umsetzungsdefiziten in einigen Mitgliedstaaten. Hier sollte die inzwischen durch die Rechtsprechung sowie die abweichenden

Interpretationen der Rechtsvorschriften komplexe Situation durch Vereinfachungen der zollwertrechtlichen Vorschriften verbessert werden. So sollte klargestellt werden, dass alle in der EU entwickelten geistigen Leistungen und Entwicklungen, inklusive entwickelter Software, die in der EU erarbeitet und zur Produktion von Waren im Drittland verwendet/verbaut werden, eindeutig nicht hinzurechnungspflichtig sind, sondern als (privilegierte) geistige Beistellung behandelt werden. Auch die komplexe Situation im Bereich von Marketingmaßnahmen, beispielsweise die Zollpflicht von in der EU hergestellten Fotos, die im Drittland auf Verpackungen angebracht werden, sollten klar von einer Hinzurechnung ausgeschlossen werden.

Alle hier genannten Vorschläge dienen nicht nur einseitig der Vereinfachung für Wirtschaftsbeteiligte, sondern entlasten gleichzeitig die Zollbehörden, die ihre auch weiterhin limitierten Ressourcen zielgerichteter auf neue Zusatzaufgaben (zum Beispiel Wegfall der Kleinbetragsregelung) und ein verbessertes Risikomanagement richten können. Damit wäre den Zielen des Artikel 3 UZK in vollem Umfang Rechnung getragen.

## Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

## Ansprechpartner

Dr. Stormy-Annika Mildner
Abteilungsleiterin Abteilung Außenwirtschaftspolitik
Telefon: +49 30 2028-1562
s.mildner@bdi.eu

Anna Kantrup
Referent Abteilung Außenwirtschaftspolitik
Telefon: +49 30 2028-1526
a.kantrup@bdi.eu

Dr. Nikolas Keßels
Referent Abteilung Außenwirtschaftspolitik
Telefon: +49 30 2028-1518
n.kessels@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1164

## Beteiligte BDI Gremien

BDI-Arbeitskreis Zoll und handelspolitische Schutzinstrumente
Vorsitzender: Bernd Stadtler
Geschäftsführer: Dr. Stormy-Annika Mildner